

Deutscher Städte- Städte und Gemeindebund · Marienstraße 6, 12207 Berlin
Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

25.08.2021

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 4
Stichwort „Zinssatz Strom“/ „Zinssatz Gas“
Postfach 8001,
53105 Bonn

Bearbeitet von
Finn Brüning (DStGB)
Telefon: +49 30 77307-242
E-Mail:
finn-christopher.bruening@dstgb.de

Tim Bagner (DST)
Telefon +49 30 37711-610
E-Mail:
tim.bagner@staedtetag.de

Aktenzeichen DStGB: 902-11
Aktzeichen DST: 75.06.03D

per E-Mail
zinssatzstrom@bnetza.de
zinssatzgas@bnetza.de

Stellungnahme zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung nach § 7 Abs. 6 Strom- bzw. GasNEV; Beschlussentwurf (BK4-21-055 für Strom; BK4-21-056 für Gas)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Konsultationsentwurf in der o.g. Sache nehmen wir wie folgt Stellung und erklären zugleich unser Einverständnis bezüglich einer Veröffentlichung:

I. Vorbemerkung

Die Kommunen betonen die Wichtigkeit von erheblichen Investitionen in die Energienetze vor dem Hintergrund der ambitionierten Klimaschutzziele. In den nächsten Jahren wird es darum gehen, neben Ersatz- auch in wichtige Erweiterungsnetzprojekte investieren zu können. Dies erfordert wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen auf den Finanzmärkten für die Bereitstellung von Kapital. Wir haben die Sorge, dass der Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur zur Bestimmung von Eigenkapitalzinssätzen für Alt- und Neuanlagen in der vierten Regulierungsperiode dafür nicht ausreichend ist.

Ist der Zinssatz unattraktiv, erfolgen nur die notwendigen Investitionen. Viele Kommunen haben sehr ambitionierte Klimaschutzziele. Um diese umsetzen zu können, brauchen sie leistungsfähige Netze. Es besteht ein Bedarf, über das Mindestmaß hinaus zu investieren, damit die Integration der erneuerbaren Energien gelingt, die Elektromobilität vorankommt sowie die Wärmewende und die Digitalisierung der Netze gelingen. Auch geht es gerade in den ländlichen Räumen darum, Fachkräfte für die Netze (Techniker, Ingenieure) zu finden und zu binden. Dazu gehört ein attraktives Lohn- und Gehaltsumfeld in der gesamten Netzwirtschaft.

Der Festlegung der Eigenkapitalzinssätze kommt Signalwirkung zu; sie kann im Falle der Absenkung eine gefährliche Abwärtsspirale bei Investitionen in der Energiewirtschaft auslösen. Insofern sollte insbesondere der Wagniszuschlag entgegen des Vorschlags der Bundesnetzagentur nicht in dem vorgesehenen Maß abgesenkt werden.

Konsens sollte darüber bestehen, dass die Versorgungssicherheit sowohl in den Städten als auch im ländlichen Raum jederzeit gewährleistet ist! Dies sehen wir mit der vorgeschlagenen Verzinsung nicht abgesichert. Eine Absenkung der Zinssätze würde zwar die Stromkunden in geringem Maß entlasten, zugleich aber die Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland gefährden. Aufgrund der fehlenden Investitionsbereitschaft könnten längere Netzengpässe drohen. Hinzukommt durch die E-Mobilität ein steigender Strombedarf, den auch das BMWi in jüngster Zeit prognostiziert hat.

II. Verlässliche Netzinvestitionen absichern

Deutschland benötigt in allen Kommunen und Regionen des Landes Investitionen in die Netze. Diese dienen der Absicherung der Energiewende und damit der Erreichung der nationalen, europäischen und globalen Klimaschutzziele. Den Kommunen kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Hier werden Erneuerbare Energien ausgebaut und mittels der Kopplung der Sektoren die klimaneutrale Verkehrs- bzw. Wärmewende eingeleitet. Die Netze sind die zentrale Drehscheibe, um dies zu ermöglichen. Deshalb brauchen wir zusätzliche erhebliche Investitionen in die Strom- und Gasnetze! Des Weiteren dürften die Anforderungen an den Netzausbau und die Notwendigkeit für innovative Investitionen –auch aufgrund der zunehmenden Digitalisierung- weiter zunehmen.

Viele kommunale Unternehmen arbeiten in Kooperationen – also auch mit Fremdkapital. Diese werden mit Blick auf die Investitionen in klimaneutrale Infrastrukturen weiter an Bedeutung gewinnen, da gerade kleine Stadtwerke und Zweckverbände fachlich sowie personell Unterstützung benötigen werden. Aber auch große Energieunternehmen sehen diesen Trend. Jedoch wird ein geringerer EK-Zins bei steigenden Risiken auch die Fähigkeit zur Akquise von Fremdkapital und damit die Investitionsfähigkeit vermindern, da bei einer derartig langen Kapitalbindung Planungsunsicherheiten abschreckend auf Investoren wirken.

Hinzukommt, dass die Klimaschutzziele durch die Änderung des Klimaschutzgesetzes soeben weiter erhöht worden sind. Zugleich wurde bekannt, dass die Minderungsziele in zentralen Bereichen wie dem Gebäudesektor, dem Verkehr und der Industrie verfehlt werden. Auch dies dürfte weitere Anstrengungen erforderlich machen. Diese können nur durch modernisierte Netze abgesichert werden. Sofern die private bzw. kommunale Energiewirtschaft die hierfür erforderlichen Netzinvestitionen durch eigene Investitionen oder Fremdkapital nicht angemessen verzinsen kann, wird diese Modernisierung nicht das notwendige Tempo erreichen, wie es von der Bürgerschaft und der Politik erwartet wird.

Wir befürchten insbesondere, dass sich durch eine inadäquate Verzinsung des Eigenkapitals der sich gegenwärtige abzeichnende Mangel an Fachkräften (Techniker, Ingenieure) im Bereich der Netzwirtschaft weiter verschärfen wird. Besonders für ländlich geprägte Energieversorger ist es bereits aktuell schwierig, qualifiziertes Personal zu rekrutieren. In einem immer schärferen Wettbewerb um Mitarbeiter werden diese bei der Nachwuchsgewinnung aufgrund geringer finanzieller Reserven an ihre Grenzen stoßen. Steigende

Ausgaben zur Fachkräftesicherung (ggf. über Dienstleister) müssen daher durch eine angemessene Eigenkapital-Verzinsung kompensiert werden.

III. Anforderungen an die Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes

Investitionen in die Netze müssen langfristig abgesichert sein, damit das hierfür erforderliche Kapital bereitgestellt wird. Aus diesem Grund ist bei der Bestimmung des Eigenkapitalzinssatzes ein höherer Wagniszuschlag erforderlich, um Kapital öffentlicher wie privater Investoren für das Generationsprojekt Klimaschutz langfristig binden zu können. Verzögerungen bei diesen Investitionen aufgrund einer periodenbedingten Absenkung der Eigenkapitalzinssätze im Zeitraum von 2024 bis 2029 stellen die Erreichung der Klimaschutzziele infrage.

Die Verteilnetzbetreiber in Deutschland stehen in den nächsten Jahren des Weiteren vor einer Doppelbelastung im Gas- und Stromnetz, da die Ersatzinvestitionen stetig steigen und gleichzeitig erhebliche Erweiterungsinvestitionen erwartet werden. Die Integration Erneuerbarer Energien, der Ausbau des Wasserstoffnetzes sowie Umstrukturierungsinvestitionen für den Umbau der Netze zu sog. Smart Grids sind dafür beispielhaft zu erwähnen. Für die Gasnetzbetreiber besteht zudem das unverschuldete unternehmerische Risiko, dass deren Netze in ca. 20 Jahren in der heutigen Form nicht mehr betrieben werden dürfen. Jede Investition die heute in das Gasnetz getätigt wird, trägt daher die Gefahr in sich, möglicherweise nicht vollständig über die Erlösobergrenzen refinanziert werden zu können. Dieser Umstand muss über eine sachgerechte Marktrisikoprämie berücksichtigt werden.

Zuletzt entstand mit dem Systemwechsel der Anreizregulierung nach der ARegV-Novelle 2016 und der damit verbundenen Abschaffung des Sockeleffekts bei vielen Netzbetreibern eine deutliche Unterdeckung der Kapitalkosten für die Investitionen der Jahre 2007 bis 2016. Die Härtefallregelung, die für die vierte Regulierungsperiode eingeführt wurde, wird voraussichtlich nur von einer sehr kleinen Anzahl von Netzbetreibern in Anspruch genommen. Hinzukommt, dass deren Unterdeckung auch nur teilweise ausgeglichen wird. Alle anderen Netzbetreiber erhalten keinerlei Kompensation für die ihnen entstandenen Kapitalkostenunterdeckungen.

Somit stellt eine mögliche Anpassung der regulatorischen Rahmenbedingungen ein weiteres Risiko für die Netzbetreiber dar. Angesichts des vielfältigen Regelungsbedarfs und der schwer prognostizierbaren Entscheidungsprozesse sind auch in den nächsten Jahren Änderungen des Regulierungsrahmens und der politischen Vorgaben perspektivisch sehr wahrscheinlich. Die politischen Vorgaben und die daraus resultierenden Erfordernisse für die Energiewende sprechen gegenüber dem Zustand vor Beginn der letzten Regulierungsperiode für erheblich gestiegene regulative und investive Risiken. In dem Konsultations-Vorschlag wird aber derzeit sogar ein leicht geringerer Wagnis-Zuschlag kalkuliert als in der laufenden Regulierungsperiode.

IV. Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse

Die Senkung des EK-Zinses führt voraussichtlich bei den Bürgerinnen und Bürgern zu kurzfristigen Einsparungen von wenigen Euro bei der Stromrechnung. Demgegenüber befürchten wir, dass sich langfristig die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Kommunen und

Regionen verschlechtern werden, in denen die erforderlichen Investitionen in die Netze unterbleiben. Davon wären vor allem diejenigen – zumeist ländlichen Regionen - betroffen, in denen der Ausbau der erneuerbaren Energien einen hohen Investitionsbedarf in die Netze erforderlich macht und die zugleich die Lasten der Energiewende in besonderem Maße tragen. Es darf nicht zu einer Situation kommen, dass ein unzureichender Netzausbau die wirtschaftliche Situation in diesen Regionen verschlechtert, etwa indem die Qualität der Netze nicht den Erfordernissen der mittelständischen Unternehmen entspricht. Damit würden wir das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland abzusichern, langfristig verfehlen.

Wir appellieren daher an die Beschlusskammern der Bundesnetzagentur, von der im Beschlussentwurf enthaltenen Absenkung der EK-Zinssätze abzusehen und einen erfolgreichen Klimaschutz in allen Regionen Deutschlands zu ermöglichen.

Wir bitten Sie daher, unsere Anmerkungen im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Timm Fuchs
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Detlef Raphael
Beigeordneter des
Deutschen Städtetages